

26. IV. 1918

**Einführung von Süßstoffanweisungen für Diabetiker.**

Wien, 25. April.

Im Hinblick auf mehrfache Klagen von Diabetikern, wonach sie oft nicht in der Lage wären, ihren Bedarf an künstlichen Süßstoffen zu decken, hat das Finanzministerium die Einführung von Süßstoffanweisungen für diese Kranken verfügt. Hierbei mußte, insofern die verfügbaren Süßstoffmengen knapp sind, davon ausgegangen werden, daß nur solche Personen Anspruch auf die regelmäßige Versorgung mit künstlichen Süßstoffmengen erheben können, welche auf ihre Zuckerquote verzichten, da nur so die Doppelversorgung hintangehalten werden kann. Die Süßstoffanweisungen sind bei der zuständigen politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat usw.) anzusprechen, welche letztere ermächtigt ist, die Modalitäten im einzelnen zu regeln. Mit den erhaltenen Süßstoffanweisungen hat sich der Bezugswerber bei der von ihm gewählten, unlichst auch im selben Orte, beziehungsweise Bezirk gelegenen Apotheke durch Eintragung in eine besondere Kundenliste rayonieren zu lassen. Hierdurch erwirkt er das Recht, allwöchentlich die jeweils festgesetzte Süßstoffmenge (bis auf weiteres 25 Tabletten im Süßstoffwerte von monatlich 768 Gramm Zucker) zu beziehen.